

## **Urteil des Bundessozialgerichts zum Anspruch eines Kindes auf die Versorgung mit einem behindertengerechten Dreirad:**

Der Kläger begehrt von der beklagten Krankenkasse die Versorgung mit einem behindertengerechten Dreirad. Einen Antrag auf Kostenübernahme für ein behindertengerechtes Fahrrad lehnte die beklagte Krankenkasse ab, weil es sich hierbei um einen allgemeinen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens handele. Der Widerspruch blieb erfolglos. In einem Revisionsverfahren am 23. Juli 2002 stellte das Bundessozialgericht fest (AZ.: B 3 KR 3/02 R), dass der Kläger einen Anspruch auf Versorgung mit dem von ihm begehrten Therapie-Dreirad als Hilfsmittel hat.

Für den Anspruch des Klägers (1989 geboren) auf Versorgung mit einem behindertengerechten Dreirad ist nicht entscheidend, ob und inwieweit ohne das Hilfsmittel Isolation eintritt. Der Behinderungsausgleich ist vielmehr auf eine möglichst weitgehende Eingliederung des Klägers in den Kreis seiner spielenden Altersgenossen gerichtet, die durch die bei ihm noch vorhandene Gehfähigkeit (mit Hilfe von Beinschienen bis zu 2 km) nicht gewährleistet ist. Das Dreirad ist für ihn nicht bloßer Fahrradersatz und dient nicht wie bei Erwachsenen allein Freizeit Zwecken oder einer erweiterten Mobilität, sondern dem für die Entwicklung elementaren Grundbedürfnis von Kindern und Jugendlichen nach Spielen mit Gleichaltrigen. (Quelle: [www.bundessozialgericht.de](http://www.bundessozialgericht.de))